

Satzung

über das Friedhofs- und Bestattungswesen

in der Stadt Hilpoltstein

für die Gemeindeteile Hilpoltstein, Knabenmühle, Lösmühle, Seitzenmühle, Stephansmühle, Auhof, Solar, Marquardsholz, Weiherhaus, Hofstetten, Eibach, Grauwinkl, Jahrsdorf, Patersholz, Zell, Unterrödel, Oberrödel, Meckenhausen, Federhof, Karm, Meilenbach und Pierheim der Stadt Hilpoltstein, sowie Michelbach der Stadt Freystadt.

vom 09.08.2013, geändert durch Satzungen vom 11.09.2014 und 07.12.2017

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Benutzungsrecht
- § 3 Benutzungszwang

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten in den Friedhöfen
- § 6 Verbote

III. Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen

- § 7 Gewerbetreibende
- § 8 Ausführung gewerblicher Arbeiten
- § 9 Untersagung gewerblicher Arbeiten

IV. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 10 Ausübung der Leichenbesorgung und Leichenbeförderung
- § 11 Leichenbesorgung und Überführung in das Leichenhaus
- § 12 Aufbahrung der Leichen
- § 13 Särge und Urnen
- § 14 Aushebung und Schließen der Gräber
- § 15 Bekleidung und Verhalten tätiger Personen
- § 16 Beerdigungszeit
- § 17 Trauerzug
- § 18 Trauerfeiern
- § 19 Beerdigung von exhumierten Leichen
- § 20 Exhumierungen

V. Bestattungsvorschriften

- § 21 Allgemeines
- § 22 Ruhefrist
- § 23 Umbettungen

VI. Grabstätten

- § 24 Grabarten
- § 25 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten
- § 26 Erläuterungen der Grabstätten

VII. Gestaltung der Grabstätten

- § 27 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeiten
- § 28 Gestaltungsvorschriften
- § 29 (gestrichen)
- § 30 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern
- § 30a Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 31 Zustimmungserfordernis
- § 32 Beisetzung von Urnen in belegte Grabstätten

Schlussvorschriften

- § 33 Alte Rechte
- § 34 Ersatzvornahme
- § 35 Haftungsausschluss
- § 36 Zuwiderhandlungen
- § 37 Gebühren
- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Stadt Hilpoltstein unterhält in Hilpoltstein, Hofstetten, Jahrsdorf, Meckenhausen und Zell die Friedhöfe und in Hilpoltstein, Hofstetten, Jahrsdorf, Meckenhausen und Mörlach die Leichenhäuser. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Bestattungswesens obliegt der Stadt Hilpoltstein.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz im Geltungsbereich dieser Satzung nach § 1 unterhält, hat einen Anspruch, auf einem der Friedhöfe bestattet zu werden. Nutzungsberechtigte eines Familiengrabes haben auch dann einen Anspruch auf Beisetzung in diesem Familiengrab, wenn sie ihren Hauptwohnsitz nicht mehr in Hilpoltstein haben und in dem Familiengrab ein verstorbener Ehepartner oder Lebenspartner ruht.
- (2) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Stadt Hilpoltstein ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch Härtefälle vermieden werden, insbesondere wenn Abkömmlinge oder Eltern des Verstorbenen ihren Hauptwohnsitz im Geltungsbereich dieser Satzung unterhalten.
- (3) Das Benutzungsrecht schließt auch sonstige Bestattungseinrichtungen in den Friedhöfen ein.

§ 3

Benutzungszwang

- (1) Personen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Hilpoltstein hatten, müssen in einem städtischen Friedhof bestattet werden, wenn:
 1. die Bestattung nicht in einem kirchlichen Friedhof möglich ist,
 2. keine Überführung nach Auswärts erfolgt.
- (2) Im Rahmen der §§ 11 und 12 müssen auch die dort genannten Bestattungseinrichtungen der Stadt benutzt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet, die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.
- (2) Bei dringenden Anlässen kann die Stadt Ausnahmen von der Regelung nach Absatz 1 zulassen.
- (3) Die Stadt kann das Betreten einzelner Teile des Friedhofes vorübergehend (z.B. bei Exhumierungen) untersagen.

§ 5

Verhalten in den Friedhöfen

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde der Orte entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch der Friedhöfe nur in Begleitung volljähriger Personen gestattet.
- (3) Die von der Stadt erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen des Aufsichtspersonals, dem auf den Friedhöfen das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

§ 6

Verbote

Auf den Friedhöfen ist insbesondere verboten:

1. die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen und Schieben von Fahrrädern, zu befahren oder Fahrzeuge mitzuführen,
2. Waren aller Art, z.B. Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten,
3. Druckschriften zu verteilen (ausgenommen Trauerkärtchen) oder Plakate anzubringen,
4. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
5. die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen und Grabstätten zu betreten,
6. Abfall und Abraum außerhalb oder unsortiert der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
8. zu rauchen, zu lärmern, zu spielen oder zu betteln,
9. offenes Kerzenlicht ungesichert oder unbeaufsichtigt zu lassen,
10. die Wasserentnahme aus öffentlichen Zapfstellen zu anderen als zu Zwecken der Grabpflege,

11. das Aufstellen von unpassenden Gefäßen (Konservendosen und ähnliche Gegenstände), sowie das Unterstellen von solchen Gefäßen und Gießkannen zwischen den Gräbern.

III. Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen

§ 7

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet § 6 Nr. 4 dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 3 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen (Anm. 6). Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 1 – 4; Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden.

§ 8

Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen während der normalen Öffnungszeiten ausgeführt werden.
- (2) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Für Schäden an Wegen und sonstigen Anlagen, die auf unsachgemäße Benützung zurückzuführen sind, hat der Fahrzeughalter aufzukommen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Arbeiten oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind hiervon ausgenommen.
- (4) Während Beisetzungen sind störende Arbeiten im Friedhof untersagt.
- (5) Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen.

§ 9

Untersagung gewerblicher Arbeiten

Nach fruchtloser schriftlicher Abmahnung kann die Stadt die Gewerbetreibenden, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

IV. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10

Ausübung der Leichenbesorgung und Leichenbeförderung

- (1) Die Vorbereitung (Besorgung) von Leichen zur Bestattung und die Beförderung von Leichen darf von allen nach den Gesetzen und Bestimmungen zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, alle mit der Besorgung und Beförderung von Leichen befassten Personen zu bewachen und Gesetzesverstöße anzumahnen.

§ 11

Leichenbesorgung und Überführung in das Leichenhaus

- (1) Jede Leiche ist am Sterbeplatz nach Aushändigung der Todesbescheinigung unverzüglich in einen für die Aufbahrung schicklichen Zustand zu bringen, soweit dies nach den Umständen möglich ist, und einzusargen.
- (2) Jede Leiche aus dem Stadtgebiet muss nach der Leichenschau möglichst unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden in ein Leichenhaus innerhalb des Stadtgebietes überführt werden.
- (3) Eine Ausnahme von Abs. 2 kann von der Stadt zugelassen werden, wenn Todesfälle im Krankenhaus, in einem Alten- oder Pflegeheim eintreten, wenn dort geeignete Räume und entsprechendes Personal vorhanden sind und die Beerdigung außerhalb des Stadtgebietes stattfinden wird.
- (4) Jede Einlieferung von Leichen in ein städtisches Leichenhaus ist der Stadt durch den Bestatter anzuzeigen. Bei Einlieferungen außerhalb der Dienstzeit hat die Anzeige am nächsten Arbeitstag zu erfolgen.

§ 12

Aufbahrung der Leichen

- (1) Die Leichen werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Der Sarg bleibt geschlossen. Bei einer Raumtemperatur von 10 Grad/C. muss die Kühlzelle verwendet werden.
- (2) Den Hinterbliebenen ist es gestattet, nach vorheriger Anmeldung bei der Stadt, den Verstorbenen zu besichtigen.
- (3) Auf Wunsch des Bestattungspflichtigen wird der Verstorbene am Tag der Beerdigung oder Überführungsfeier bei geöffnetem Sarg in der Aussegnungshalle aufgebahrt.
- (4) Ist der Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes gestorben oder bestand der Verdacht einer solchen Krankheit, ist eine öffentliche Aufbahrung in der Aussegnungshalle nicht zulässig. Der Sarg verbleibt im Leichenhaus und ist zur Beerdigungszeit unverzüglich zur Grabstätte zu bringen und einzusenken.

§ 13

Särge und Urnen

- (1) Für Särge gelten folgende Höchstmaße:
 - Länge: 2,00 m
 - Breite: 0,70 m
 - Höhe: 0,70 m

Diese Maße dürfen nur überschritten werden, wenn dies durch die Größe der Leiche bedingt ist. Das Gewicht eines Sarges darf mit Füllung aufsaugender Stoffe 75 kg nicht überschreiten.

- (2) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltlasten nur Vollholzsärge erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Desinfektionsmittel, Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff, Leinen oder Baumwolle bestehen.
- (3) Von der Verwendung von Särgen aus Hart- oder Tropenhölzern soll Abstand genommen werden. Vor der Beisetzung in Reihen- oder Wahlgräbern sind Metalleinsätze (z.B. bei Überführung aus dem Ausland) zu entfernen.
- (4) Für die Bestattung in Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (5) Eine Abweichung von den in Absatz 1 festgelegten Sargmaßen ist der Stadt schon bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (6) Für die Urnenbeisetzungen in Urnenerdgräbern und Urnennaturgräbern dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, die selbstauflösend sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann. Überurnen müssen ihrer Größe nach den örtlichen Gegebenheiten des Bestattungsortes entsprechen.

§ 14

Aushebung und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber und Urnennischen werden von einem von der Stadt Hilpoltstein zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgehoben bzw. geöffnet und geschlossen.
- (2) Die beim Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben. Die Urnen aus den Urnennischen werden in einem Sammelgrab beigesetzt, wenn die Ruhefrist abgelaufen und das Nutzungsrecht nicht verlängert wird.

§ 15

Bekleidung und Verhalten tätiger Personen

Die mit der Leichenbesorgung beauftragten Personen haben sich zur Ausübung ihres Dienstes, insbesondere bei Beerdigungsfeierlichkeiten, in reinlicher dunkler Kleidung einzufinden und sich in würdiger Weise zu benehmen.

§ 16

Beerdigungszeit

Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest. Im Allgemeinen finden an Sonn- und Feiertagen keine Beerdigungen statt.

§ 17

Trauerzug

- (1) Die Bestattung erfolgt von der Aussegnungshalle aus. Der Sarg darf erst unmittelbar vor der Trauerfeier dort aufgestellt werden.
- (2) Das Befördern der Leiche von der Aussegnungshalle bis zum Grab erfolgt durch ein von der Stadt Hilpoltstein zugelassenes Bestattungsunternehmen.
- (3) Die Beisetzung von Urnen hat in würdiger Weise zu erfolgen.

§ 18

Trauerfeiern

- (1) Vor der Bestattung findet auf Wunsch der Hinterbliebenen eine öffentliche oder geschlossene Trauerfeier in der Aussegnungshalle statt.
- (2) Erfolgt die Bestattung im Rahmen einer religiösen Feier, so sollen vor Beendigung der kirchlichen Handlung weder weltliche Nachrufe gehalten, noch Kränze niedergelegt werden.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirken eines Pfarrers abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen.

§ 19

Beerdigung von exhumierten Leichen

- (1) Die Beerdigung exhumierter Leichen ist rechtzeitig bei der Stadt anzumelden.
- (2) Die von auswärts angelieferten exhumierten Leichen sind sofort nach ihrer Ankunft in einem vorbereiteten Grab unter Ausschluss der Öffentlichkeit (ausgenommen Angehörige) zu beerdigen.
- (3) Exhumierte Leichen dürfen nicht in die Leichen- oder Aussegnungshalle gebracht werden.

§ 20

Exhumierungen

- (1) Für Exhumierungen ist die Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde einzuholen.
- (2) Exhumierungen dürfen nur während der kalten Jahreszeit durchgeführt werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Der Zeitpunkt der Exhumierung ist mit der Stadt abzustimmen.
- (3) Exhumierungen sind unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorzunehmen. Der Friedhof ist während dieser Zeit ganz oder teilweise zu sperren.

V. Bestattungsvorschriften

§ 21

Allgemeines

- (1) Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung (Totenschein) ist unverzüglich der Stadt vorzulegen, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Bestattungstermin legt die Stadt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

§ 22

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Erwachsene beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 15 Jahre und für Aschen 10 Jahre.

§ 23

Umbettungen

- (1) Aus zwingenden Gründen der öffentlichen Interessen kann die Stadt Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
- (2) Sonstige Umbettungen bedürfen der Genehmigung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ist die Verwesungszeit noch nicht abgelaufen, so wird die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Amtsarztes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig gemacht. Die Grabmale und ihr Zubehör können nur dann umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.

- (3) Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Ferner hat der Antragsteller eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass er alle Kosten übernimmt, die bei der Umbettung etwa durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten entstehen.
- (4) Umbettungen von Leichen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig.

VI. Grabstätten

§ 24

Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten,
- b) Familiengrabstätten,
- c) Urnenreihengräber,
- d) Urnengemeinschaftsgräber,
- e) Urnennischen in Urnenstelen bzw. Urnenwänden,
- f) Urnennaturgräber

Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Aufgelassene Erdgräber müssen vom bisherigen Grabbesitzer eingeebnet und mit Gras angesät werden.

§ 25

Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

- (1) Aschenurnen dürfen außer in Urnen- auch in Einzel- und Familiengrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt die Grabstätte abräumen, einebnen und begrünen lassen. Die abgeräumten Grabaufbauten fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.
- (3) Die Gräber werden von einem von der Stadt bestimmten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (4) Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,9 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,6 m.

- (5) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,3 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 26

Erläuterungen der Grabstätten

(1) a) Einzelgrabstätten

sind Grabstätten, die im Beerdigungsfalle der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren für Erwachsene und für 15 Jahre für Kinder bis zu 7 Jahren abgegeben werden. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

b) Größe der Einzelgrabstätten
für Erwachsene:

Länge:	2,20 m
Breite:	0,90 m
Grabfläche:	1,8 m x 0,8 m
Abstand:	0,30 m

für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr:

Länge:	1,20 m
Breite:	0,60 m
Abstand:	0,25 m

Die Abstände sowie die 1,35 m übersteigende Grablänge werden von der Stadt mit Gras angesät. Die Abstandsflächen werden von den Grabberechtigten gepflegt.

Falls der jeweilige Friedhofsplan andere Maße und Gestaltungselemente vorgibt, sind diese jeweils verbindlich.

(2) a) Familiengrabstätten

werden einzeln oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes vergeben.

b) (gestrichen)

c) In einem Familiengrab dürfen nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden, soweit ihnen ein Benutzungsrecht nach § 2 dieser Satzung zusteht.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

- 1) der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
- 2) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- 3) die Ehegatten der unter 2 bezeichneten Personen.

d) Größe der Familiengrabstätten:

Länge:	2,20 m
Breite:	2,10 m
Abstand:	0,30 m

Die Abstände sowie die 1,35 m übersteigende Grablänge werden von der Stadt mit Rasen angesät. Die Abstandsflächen haben die Grabnutzer zu pflegen.

Falls der jeweilige Friedhofsplan andere Maße und Gestaltungselemente vorgibt, sind diese jeweils verbindlich.

(3) a) Urnengrabstätten

sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu vier, in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bis zu 10 Urnen beigesetzt werden.

b) Größe der Urnenreihengrabstätte

Länge: 1,00 m
Breite: 1,00 m
Abstand: 0,25 m

c) Größe der Urnengemeinschaftsgrabstätte

Länge: 1,00 m
Breite: 2,00 m
Abstand: 0,25 m

Falls der jeweilige Friedhofsplan andere Maße und Gestaltungselemente vorgibt, sind diese jeweils verbindlich.

Die Pflege der Gemeinschaftsurnengrabstätten und Urnennaturgräber übernimmt die Stadt (die Kosten sind in die Grabplatzgebühren eingerechnet). Es ist nicht gestattet, an den Urnennischen und Urnennaturgräbern Kränze, Blumen oder Kerzen anzubringen. Natürlicher Blumenschmuck darf nur an den hierfür vorgesehenen Stellen niedergelegt werden. Die Ablage weiterer Gegenstände vor den Urnenstelen ist nicht gestattet. Das fachgerechte Anbringen kleiner Vasen aus Glas an der Urnennischenplatte ist möglich, jedoch darf die Vase einschl. der darin befindlichen Blumen das Außenmaß der Urnennischenplatte nicht überschreiten.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzel- und Familiengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(5) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird auf die Dauer der Ruhefrist (§ 22) verliehen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann es nur auf Antrag für die gesamte Grabstätte und nur für jeweils fünf Jahre gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung erneuert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

(6) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

VII. Gestaltung der Grabstätten

§ 27

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird. Alle Grabplätze sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts würdig herzurichten, mit einem Grabmal zu versehen und dauernd ordnungsgemäß instand zu halten.

§ 28

Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Stehende Grabzeichen bis 1 m Höhe erhalten ein Fundament in Form eines sog. mindestens 1,1 m langen Überlegers, der 0,25 m breit und 0,2 m hoch ist. Die Oberkante muss mindestens 0,1 m unter Geländehöhe liegen. Die gestampften Beton-Überleger können auch als fertige Werkteile eingebracht werden. Bei Grabzeichen über 1 m Höhe müssen die Maße der Fundamente so beschaffen sein, dass sich unbedingte Standsicherheit ergibt.
- (3) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
- (4) Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
- (5) Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Für die Standsicherheit der Grabzeichen sind die Friedhofsbenutzer verantwortlich. Die Stadt ist gegebenenfalls verpflichtet, Grabzeichen die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer, sachgemäß umzulegen.
- (6) Abfälle sind getrennt nach ihrer Art (biologisch abbaubar oder Restmüll) in die entsprechenden Behälter zu legen.

§ 29

(gestrichen)

§ 30

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Grabmäler aus Stein, die höher als 0,80 m sind, müssen auf mindestens 1,20 m Tiefe gründen, sofern sie nicht mit einem bereits vorhandenen Streifenfundament standischer verbunden werden können. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- (2) Die Grabnutzungsberechtigten haben das Grabzeichen in einem ordnungsgemäßen verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Sie sind für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch das Umfallen des Grabmals oder abstürzenden Teilen davon verursacht werden. Grabzeichen, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können – nach vorangegangener Aufforderung – auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn diese sich weigern, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen. Soweit im öffentlichen Interesse sofortiges Eingreifen geboten ist, findet § 34 entsprechend Anwendung.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabmäler zu entfernen. Vor der Entfernung ist die Stadtverwaltung zu verständigen. Sind die Grabzeichen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Hilpoltstein. Sofern Gräber von der Stadt Hilpoltstein abgeräumt werden, hat der jeweilige Grabinhaber oder Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Hilpoltstein. Für ihre Änderung oder Entfernung gilt § 31 Abs. 3 entsprechend.

§ 30 a

Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2011 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 31

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabzeichen ersichtlich ist. Schriftdetail 1 : 1. Die Stadt kann Modelle anfordern, sofern dies zum besseren Verständnis notwendig ist. Die Stadt kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch befähigte anerkannte Fachkräfte beraten lassen.
- (2) Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages, setzt die Stadt dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Stadt die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Abbildungen mit dem Porträt der bzw. des Verstorbenen sind bei allen Grabzeichen nur bis zu einer Größe von 60 cm² genehmigungsfähig.

§ 32

Beisetzung von Urnen in belegte Grabstätten

- (1) Die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Reihengräber ist bis 5 Jahre vor dem Ablauf der Ruhezeit der in ihr bestatteten Leiche zulässig. Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Stadt berechtigt, vor Einebnung der Grabstätte die Aschen, für die die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, an einer geeigneten Stelle des Friedhofes beizusetzen.
- (2) In einem Einzelgrab können bis zu zwei und in einem Familiengrab bis zu vier Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden nunmehr dieser Satzung unterworfen. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung. Nach Ablauf dieser Frist müssen die Grabstätten, falls sie weiter benutzt werden sollen, nach Maßgabe der geltenden Gebührenordnung neu erworben werden. Ansonsten fallen die Grabstätten an die Stadt zurück.

§ 34

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung nach Ablauf der hier gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse ist.

§ 35

Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 36

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere die Hinterziehung von Gebühren, werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500,00 DM, ab 01.01.2002 bis zu 250 Euro, geahndet.

§ 37

Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Gebührensatzung maßgebend.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hilpoltstein vom 19.10.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2011 außer Kraft.

	Bekanntmachung vom	Inkrafttreten am
Ursprüngliche Satzung	09.08.2013	16.08.2013
1. Änderungssatzung	11.09.2014	18.09.2014
2. Änderungssatzung	28.12.2017	